



Genehmigungslotse

Zeichen: 01/em/A-76160-4
Bearbeitung: Ralf Emmerich
Tel.: 0681 8500-1253
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 18.08.2020

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Zum Bauschein Nr. 36-2020/196 vom 03. Sep. 2020 gehörig!

AUFLAGEN

des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz

Bauherr: Reitverein Neunkirchen e.V.,
Beim Wallratsroth 15, 66539 Neunkirchen

Bauvorhaben: Wiederaufbau einer Reithalle mit Gastronomie, sowie Herstellung
einer Wendeltreppe als 2. Rettungsweg

Baugrundstück: Neunkirchen, Beim Wallratsroth 15
Gemarkung Kohlhof, Flur 2, Flurstück 37/46

Auflagen des Lärmschutzes

1. Im Einwirkungsbereich der Reithalle mit Gaststätte dürfen die Beurteilungspegel der von allen Anlagen, insbesondere der von Musik-, Kühl-, Klima- und Lüftungsanlagen ausgehenden Geräusche an denen vom Lärm am stärksten betroffenen Immissionsorte in der Straße „Beim Wallratsroth“ und „Am Kestenbaum“ folgende Lärm - Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:



an Werktagen:

tagsüber	(6.00 bis 22.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts	(22.00 bis 6.00 Uhr)	40 dB(A)
Ruhezeit	(6.00 bis 8.00 Uhr)	50 dB(A)
	(20.00 bis 22.00 Uhr)	55 dB(A)

an Sonn- und Feiertagen:

tagsüber	(7.00 bis 22.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts	(22.00 bis 7.00 Uhr)	40 dB(A)
Ruhezeit	(7.00 bis 9.00 Uhr)	50 dB(A)
	(13.00 bis 15.00 Uhr)	
und	(20.00 bis 22.00 Uhr)	55 dB(A)

Kreisstadt Neunkirchen
Untere Bauaufsichtsbehörde

zu Akte Nr.: 36 2020 / 0 1 9 6

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr) gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert diesen um mehr als 20 dB(A) überschreitet. Die Ermittlung und Beurteilung erfolgt nach den Vorschriften des Anhangs der achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung) vom 14.05.1990.

2. Die Reithallen dürfen an Werktagen nur in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nur in der Zeit zwischen 07.00 und 22.00 Uhr betrieben werden.
3. Die Eingangstür zur Gaststätte ist selbstschließend auszuführen.
4. Die Fenster der Gaststätte müssen während der Nachtzeit grundsätzlich vollständig geschlossen bleiben, solange sich in der Gaststätte Gäste aufhalten.
5. In der Gaststätte dürfen nur Beschallungsanlagen mit Begrenzung der mittleren Maximalpegel auf 75 dB(A) betrieben werden.
6. Bei Vorlage von Nachbarschaftsbeschwerden wegen Lärm ist die Einhaltung der o.g. Immissionsrichtwerte durch Messungen einer nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebenen Messstelle auf der Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nachzuweisen.

Auflagen des Geschäftsbereiches 2: Wasser

1. Die verantwortlichen Bauherren haben dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Öle und Benzin von Baumaschinen, in den Untergrund gelangen können. Sie haben deshalb die Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe verwandt werden, täglich auf Undichtheiten zu überprüfen, die festgestellten Mängel unverzüglich zu be-

heben sowie ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufzunehmen und schadlos zu entsorgen. Der Einsatz von elektrischen Baumaschinen ist Verbrennungsmaschinen vorzuziehen.

2. Die Bauherren haben dafür Sorge zu tragen, dass die bauausführende Firma über das Verhalten in Wasserschutzgebieten belehrt wird und dass die in den DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) aufgeführten Beeinträchtigungen ausgeschlossen und die Verordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes eingehalten werden. Hierüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.
3. Die Lagerung der Betriebs- und Schmierstoffe sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen während der Bauphase darf nur auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel etc.).
4. Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Tel.: 0681/8500-0) oder die nächste Polizeidienststelle sowie das zuständige Wasserversorgungsunternehmen zu informieren.
5. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht.
www.saarland.de/dokumente/thema_abfall/M20_Gesamt_SL_Sept_2005_Endfassung.pdf
6. Erdaushub und/oder Abbruchmaterial, das keiner Verwendung zugeführt werden kann, ist als Abfall in hierfür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
7. Die anfallenden Niederschlagswässer der Dachflächen sind aufgrund der Altlast / Altlastverdachtsfläche über dichte Kanäle der örtlichen Kanalisation zuzuleiten. Eine Versickerung über die belebte Bodenzone ist nur dann zulässig, wenn durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) der Kontaminationsverdacht ausgeräumt werden kann bzw. eine Freimessung stattgefunden hat.
8. Die anfallenden häuslichen Abwässer sind über dichte Kanäle der Ortskanalisation unter Vorschaltung eines Übergabe- bzw. Revisionsschachtes entsprechend den Bestimmungen der örtlichen Abwassersatzung zuzuleiten.
Zum Nachweis der Dichtheit ist eine Prüfung nach DIN 1610 (Ersatz für DIN 4033) durchzuführen und ein Protokoll zu erstellen.
9. Bei der Kanalbaumaßnahme sind die "Richtlinien für den Bau von Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten (DWA A 142, Stand Januar 2016)" einzuhalten.
10. Die Ausführung der Kältetechnik des Kühlraums (Kühlmittel, Menge, Rückhaltung usw.) sind dem dem FB 2.2 im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vor Inbetriebnahme der Anlage mitzuteilen.

Kreisstadt Neunkirchen
Untere Bauaufsichtsbehörde

zu Akte Nr.: 36 2020 / 0 1 9 6

11. Für den Bau des Kühlraums dürfen keine einwandigen unterirdischen Rohrleitungen-
führungen angewandt werden.
12. Es dürfen nur Anlagen verwendet werden, die mit einer Rückhalteeinrichtung
ausgerüstet sind oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät
ausgerüstet sind. Die Rückhalteeinrichtung muss das gesamte in der Anlage
vorhandene Volumen aufnehmen können.

Hinweis zum Arbeitsschutz

Sollten zukünftig Mitarbeiter beschäftigt werden, sind die Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Hinweis zum Grund- und Trinkwasserschutz:

Der Anlagenbetreiber ist in Eigenverantwortung verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für Boden und Grundwasser zu treffen und geeignete technische Einrichtungen für den vorgesehenen Zweck zu verwenden (Besorgnisgrundsatz).

Kreisstadt Neunkirchen
Untere Bauaufsichtsbehörde
zu Akte Nr.: 36 2020 / 0 1 9 6